

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 115

Aktuelle Situation Testangebot Sonderbetreuungszeit

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

derzeit steigen die Zahlen der Infektionen mit dem Coronavirus wieder. Der Vorarlberger Gemeindeverband gibt daher einen Überblick über die derzeit geltenden Regelungen:

Für positiv getestete Personen gilt Folgendes:

Es gilt grundsätzlich eine zehntägige Verkehrsbeschränkung. Die Verkehrsbeschränkung gilt automatisch mit jedem positiven Antigen- oder PCR-Test. Im Falle eines positiven Antigentests unverzüglich die Gesundheitsbehörde informieren (z.B. über die Hotline 1450) oder binnen 48 Stunden eine Nachtestung mittels PCR-Test durchführen. Während der Verkehrsbeschränkung gilt Folgendes:

- **Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske besteht:**
 - Außerhalb des privaten Wohnbereichs in geschlossenen Räumen, wenn Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist sowie im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann,
 - in öffentlichen Verkehrsmitteln,
 - in privaten Verkehrsmitteln, wenn Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen ist,
 - im privaten Wohnbereich bei Zusammenkünften von Personen aus verschiedenen Haushalten in geschlossenen Räumen sowie im Freien, wenn kein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen gehalten werden kann.
- **Kein Besuch** von Einrichtungen mit vulnerablen Personen oder risikobehaftetem Setting (z.B. Altenheime, Gesundheitseinrichtungen), ausgenommen für Mitarbeiter:innen, Bewohner:innen etc.

Ein Aufsuchen des Arbeitsorts ist grundsätzlich möglich, sofern dabei das durchgehende Tragen einer FFP2-Maske oder die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen gewährleistet werden kann. Siehe dazu das Informationsschreiben Nr. 114 des Gemeindeverbandes. Eine vorzeitige Aufhebung der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag möglich. Dazu muss eine Freitestung mittels PCR-Test (negativ oder CT-Wert ≥ 30) erfolgen.

Testangebot

Im Rahmen des PCR-Gurgel-Screeningprogramms können pro Person monatlich fünf PCR-Gurgel-Selbsttests kostenlos durchgeführt werden. Nähere Informationen dazu unter [Vorarlberg gurgelt](#). Zusätzlich sind monatlich fünf Antigen-Tests zur Eigenanwendung kostenlos in den Apotheken erhältlich. Für Kinder und Mitarbeiter:innen von elementarpädagogischen Einrichtungen gibt es die Möglichkeit zusätzliche, kostenlose Testungen in den Apotheken durchzuführen. Nähere Informationen zu den Testangebot in Vorarlberg finden Sie auf [Vorarlberg testet](#) und Antworten zu häufigen Fragen unter [FAQs – „Vorarlberg testet“](#)

Sonderbetreuungszeit

Zur Wahrnehmung von Betreuungspflichten gegenüber Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben, kann die Gemeinde den Dienstnehmer:innen auf freiwilliger Basis bei (teilweisen) Schließungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen sowie zur Wahrnehmung von Betreuungspflichten gegenüber betreuungspflichtigen

Kindern, die im Betreten von Lehranstalten oder Kinderbetreuungseinrichtungen beschränkt werden, einen Sonderurlaub im Ausmaß von bis zu 120 Stunden (bei Teilzeit im aliquoten Ausmaß) gewährt werden, ohne dass die Bezüge entfallen oder der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen gehemmt werden.

Ein Sonderurlaub im entsprechenden Ausmaß kann auch Angehörigen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden, die in einer behördlich geschlossenen Einrichtung betreut werden bzw. wenn sie im Betreten einer Betreuungseinrichtung beschränkt werden. Der Sonderurlaub wird nicht auf den Pflegeurlaub angerechnet.

Die Gewährung des Sonderurlaubs bedarf ab einer Dauer von mehr als 64 Stunden der Schriftform und eines Beschlusses des Gemeindevorstandes.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

